

Zeitschrift: Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus
Herausgeber: Bernisches Statistisches Bureau
Band: - (1899)
Heft: 1

Artikel: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern
Autor: [s.n.]
Kapitel: Text
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850261>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statistik der Gemeindesteuern

im

Kanton Bern.

Einleitung.

Die vorliegende Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern ist eine Erneuerung der pro 1882 und 1893 veröffentlichten analogen Arbeiten¹ des kantonalen statistischen Bureaus betreffend das Gemeindesteuerwesen. Der erste Impuls zu dieser neuen Darstellung der Gemeindesteuerverhältnisse gab eine vom Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission im Grossen Rate seiner Zeit geübte Kritik mit Bezug auf die in der frühern Übersicht enthaltene Rubrik «Gesamtsteuerkapital», deren Summen freilich auf nicht ganz zulässige Weise berechnet worden waren; sodann erschien die Erneuerung der Gemeindesteuerstatistik schon durch die öftere Nachfrage nach bezüglichlichen Angaben bei hierseitigen Stelle angezeigt.

Die Nachweise bezüglich der Steueransätze beziehen sich auf die Jahre 1894—1897, während die Ermittlung der Steuerkapitalien und der bezogenen Steuersummen auf das Jahr 1897 basieren. In der neuen Darstellung sind nun die verschiedenen Steuerkapitalien in der einheitlichen Rubrik «Gesamtsteuerkraft» zusammengefasst, und zwar nach vorausgegangener Umrechnung auf einen gleichwertigen Faktor.

Die Betrachtung, die wir im Eingange zur frühern Arbeit über das Gemeindesteuerwesen anstellten, trifft heute noch in

¹ Vergl. «Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus», Liefg. 3, Jahrg. 1883, und Liefg. 3, Jahrg. 1894.

erhöhtem Masse zu, als damals; sie lautete im wesentlichen wie folgt:

Wie im Staatshaushalt, so bilden die Steuern im Gemeindehaushalt einen gewichtigen Faktor administrativer und finanzieller Natur. Ohne Steuern könnten heutzutage weder der Staat, noch die meisten Gemeinden existieren, d. h. ihre Kulturmission erfüllen. Die Steuern, in welcher Form sie auch bestehen, sind daher ein unentbehrliches Hilfsmittel zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben geworden. Immer mehr steigen die Bedürfnisse und die Anforderungen aller Art an Staat und Gemeinde; immer grösser wird die finanzielle Verpflichtung und damit auch die Verlegenheit, denselben zu entsprechen. Im Staatshaushalt mag die Sache wohl leidlich, mitunter auch leicht geschlichtet werden, indem der Staat über ungleich mehr und ergiebigere Finanzquellen verfügt, als die Gemeinden. Und wenn der erstere auch in Verlegenheit geraten sollte, so kann ihm für den Ausweg nicht bange sein: Der Staat nimmt das Geld, wo er es findet, oder er verschafft sich welches in Form von Anleihen, oder schafft selbst neue Werte in Form von Papiergeld. Die Gemeinden aber finden in der Regel nicht so leicht flüssiges Geld; eigenes, abträgliches Vermögen besitzen die Einwohnergemeinden, namentlich auf dem Lande, meist wenig; andere Einkünfte sind gewöhnlich nicht vorhanden, und so bleibt der grossen Mehrzahl der Gemeinden nur der einzige Ausweg der Steuererhöhung übrig. Diese gestaltet sich aber um so empfindlicher und drückender, als in den Landgemeinden die Steuern überhaupt zum grössten Teile auf dem ohnehin stark verschuldeten Grundbesitz lasten. Ist daher etwa noch eine Steuererhöhung der Mehrzahl der tellpflichtigen Gemeindeglieder nicht genehm, so befinden sich die Gemeindebehörden in einer förmlichen Zwangslage. Jedenfalls dürfte es an der Zeit sein, die grosse Ungleichheit im Gemeinde-Steuerwesen, sowie hinsichtlich der finanziellen Leistungen der einzelnen Gemeinden für öffentliche Zwecke überhaupt im Wege der Ausgleichung der Lasten und einer richtigern Verteilung der staatlichen Hilfsmittel an die Gemeinden (ähnlich wie dies im Schul- und Armenwesen bereits geschehen) möglichst zu beseitigen. Diesem Zweck soll u. a. auch die vorliegende Arbeit dienen

Die Gemeindesteuerverhältnisse im allgemeinen.

Die hier folgenden Nachweise betreffend Steuerkraft und Steuerbezug der Gemeinden beziehen sich auf das Steuerjahr 1897. Zur Stunde ist noch das Gesetz über das Steuerwesen der Gemeinden vom 2. September 1867 in Kraft; es soll dasselbe daher für den Gemeindesteuerbezug sämtlicher Gemeinden des Kantons massgebend sein.¹

In der gemeindeweisen Übersicht finden sich diesmal die von Gemeindeunterabteilungen (z. B. von Schul- und Bäuerergemeinden erhobenen Steuern ebenfalls spezifiziert aufgeführt; ebenso sind die sogenannten Extrasteuern sozusagen überall inbegriffen.

¹ Wir führen nachstehenden schematischen Vergleich der gesetzlichen Grundlagen und Unterschiede im Staats- und Gemeindesteuerbezug zum Verständnis der Steuerveranlagung auf.

A. Staatssteuerbezug.

I. Vermögen (vom Tausend).

Im alten Kanton:

1. Grundsteuer mit Schuldenabzug.
2. Kapitalsteuer von den auf Grundeigentum versicherten Kapitalien und Renten.

Im neuen Kanton (Jura):

1. Grundsteuer ohne Schuldenabzug.

II. Einkommen (vom Hundert).

Im alten und neuen Kanton:

Wenn 1 ‰ vom Vermögen, so ist zu erheben vom:

1. Einkommen I. Klasse (Arbeit, Erwerb) = 1,50 ‰.
2. » II. » (Leibrenten, Pensionen etc.) = 2 ‰.
3. » III. » (von verzinslichen Kapitalien, von welchen die Vermögenssteuer nicht entrichtet wird [Obligationen, Aktien, Depositen]) = 2,50 ‰.

B. Gemeindesteuerbezug.

I. Vermögen (vom Tausend).

Im alten Kanton:

1. Grundsteuer ohne Schuldenabzug.
2. Kapitalsteuer von den auf Grundeigentum versicherten Kapitalien und Renten.

Im neuen Kanton:

1. Grundsteuer ohne Schuldenabzug.

Das rohe Grundsteuerkapital beziffert sich auf die respektable	
Summe von	Fr. 1,463,851,809
Die Grundpfandschulden belaufen sich auf »	488,128,354
Die grundpfändlich versicherten Kapitalien auf »	267,595,053
Das Einkommen I. Klasse (von Arbeit) auf »	47,142,332
» » II. » (Leibrenten und Pensionen) auf	» 538,860
Das Einkommen III. Klasse (verzinsliche Kapitalien) auf	» 10,072,054

Auf eine einheitliche Summe (Vermögensfaktor) umgerechnet, ergibt sich eine Gesamtsteuerkraft von Fr. 2,701,160,342 oder Fr. 5120 per Kopf der Bevölkerung. Diese Gesamtsteuerkraft ergibt sich durch Addition des Grundsteuerkapitals (ohne Schuldenabzug), der grundpfändlich versicherten Kapitalien, des 15fachen Betrages des Einkommens I. Klasse, des 20fachen Betrages des Einkommens II. Klasse und des 25fachen Betrages des Einkommens III. Klasse. Die bezügliche Umrechnung findet sich in der Zusammenstellung für jede Gemeinde und es kann dieselbe daher als Vergleichsfaktor zu verschiedenen administrativen Zwecken dienen. Immerhin ist nicht zu vergessen,

II. Einkommen (vom Hundert).

Im alten und neuen Kanton:

Wenn z. B. 2 ‰ vom Vermögen erhoben wird, so bezahlt:

1. Einkommen I. Klasse (Arbeit, Erwerb) = 3 ‰.
2. » II. » (Leibrenten, Pensionen etc.) = 4 ‰.
3. » III. » (von Kapitalien und Wertschriften) = 5 ‰,

und zwar:

- a. Verzinsliche Kapitalien, von welchen die Vermögenssteuer nicht entrichtet wird (Obligationen, Aktien, Depositen etc.).
- b. Grundpfändlich versicherte Kapitalien, welche der Staatssteuerpflicht nicht unterworfen sind (Jura).

§ 4 des Gemeindesteuergesetzes lautet:

« Die Gemeindesteuer wird auf der Grundlage der Staatssteuerregister erhoben, in der Weise, dass diese Steuerregister sowohl hinsichtlich der Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens, als auch in Betreff der der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen Regel machen. Vorbehalten bleiben die in diesem Gesetze enthaltenen Abweichungen und Ausnahmen (§§ 5 bis 11).

« Die Anlage der Steuer hat nach dem nämlichen Massstabe zu geschehen, welcher für die Staatssteuer festgesetzt ist. »

dass von dieser Steuerkraft die Grundpfandschulden, weil gemeindesteuerpflichtig, nicht abgezogen sind und dass somit der betreffende Faktor um diese Summe zu hoch erscheint. Die Sache bleibt sich gleich, auch wenn die Steuerkraft auf den Einkommensfaktor (Ertrag des rohen Vermögens plus Einkommen I., II. und III. Klasse) basiert wird; das Verhältnis im Vergleiche der einzelnen Gemeinden untereinander bleibt übrigens dasselbe. Nach dieser letztgenannten Reduktionsberechnung ergibt sich eine Steuerkraft von Fr. 127,011,118 = Fr. 240,8 per Kopf der Bevölkerung.

Betrachten wir nun die relative Steuerkraft der einzelnen Amtsbezirke unter sich, so finden wir folgende Unterschiede resp. Extreme. Die höchste Steuerkraft weisen die Amtsbezirke Bern mit Fr. 10,286 per Einwohner und Biel mit Fr. 6676 per Einwohner auf, die niedrigste die Amtsbezirke Schwarzenburg mit Fr. 2132, Frutigen mit Fr. 2785 und Freibergen mit 2887 Franken.

Wenn wir nun aber den Betrag der erhobenen Steuern ins Auge fassen, so figurieren die Amtsbezirke mit der höchsten Steuerkraft auch mit der höchsten Steuerlast, wie aus nachfolgendem ersichtlich ist. Der Gesamtbetrag der pro 1897 erhobenen Gemeindesteuern beläuft sich auf die Summe von Fr. 7,012,987 = Fr. 13. 29 per Kopf der Bevölkerung, und zwar wurde erhoben als Vermögenssteuer Franken 4,676,393 und als Einkommensteuer Fr. 2,336,594. Mit der weitaus grössten Steuerlast erscheinen die Amtsbezirke Bern, nämlich per Kopf Fr. 23. 05 und Biel Fr. 18. 73, mit der geringsten dagegen die Amtsbezirke Erlach mit Fr. 5. 04, Delsberg Fr. 7. 36, Pruntrut Fr. 8. 20, Freibergen Fr. 8. 34, Saanen Fr. 8. 40, Büren Fr. 9. 12, Frutigen Fr. 9. 19, Trachselwald Fr. 9. 70 und Schwarzenburg Fr. 9,77 etc. Natürlich bewegen sich die einzelnen Gemeinden sowohl hinsichtlich der Steuerkraft, als auch der Steuerlast relativ noch in weit grössern Extremen.

Stellen wir nun die pro 1897 ermittelte Steuerkraft mit derjenigen von 1893 und 1882 in Vergleich:

	<i>Steuerkraft im ganzen</i>	<i>per Kopf</i>
Pro 1882	Fr. 2,175,641,441	Fr. 4097
» 1893	» 2,504,472,386	» 4718
» 1897	» 2,701,160,342	» 5120

so ergibt sich für den Zeitraum von 1882—1897 eine Zunahme derselben um Fr. 525,518,901 = 24,2 % oder per Jahr durchschnittlich um Fr. 35,034,600; in der Periode von 1882—1893 betrug dieselbe per Jahr 30 Millionen Franken, in derjenigen von 1893—1897 dagegen 49 Millionen Franken per Jahr. Die Zunahme der Steuerkraft in der letzten Periode dürfte zum Teil auch auf die Revision der Grundsteuerschätzungen von 1894 zurückzuführen sein.

Pro 1897 stellt die Gemeindesteuerlast vergleichsweise mit früher folgende Beträge dar:

	<i>Erhobene Gemeindesteuern im ganzen</i>	<i>per Kopf</i>
Pro 1882	Fr. 4,502,850	= 8.49
» 1893	» 5,993,405	= 11.20
» 1897	» 7,012,987	= 13.06

<i>Vermehrung</i>	<i>im ganzen</i>	<i>per Jahr</i>	<i>%</i>
Von 1882—1897:	Fr. 2,510,137	= Fr. 167,343	= 3,7
» 1882—1893:	» 1,490,555	= » 135,505	= 3,0
» 1893—1897:	» 1,019,582	= » 254,895	= 4,25

Ein fernerer Vergleich erscheint gegenüber dem Staatssteuerbezug angezeigt. An direkten Staatssteuern wurden im Jahr 1897 (vom Vermögen und Einkommen)

bezogen	Fr. 4,790,838	= Fr. 8.92
an Gemeindesteuern also	» 7,012,987	= » 13.06
	<u>zusammen</u>	<u>Fr. 11,803,825 = Fr. 21.98</u>

Bringen wir nun sowohl die Staats- als die Gemeindesteuern von 1897 mit denjenigen von 1893 in Vergleich, so erhalten wir folgendes Bild:

Betrag	pro 1893		pro 1897	
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>per Kopf</i>	<i>Gesamtsumme</i>	<i>per Kopf</i>
der Staatssteuern	Fr. 3,435,961	6.40	Fr. 4,790,838	8.92
der Gemeinde- steuern . . .	» 5,993,405	11.20	» 7,012,987	13.06
zusammen . . .	<u>Fr. 9,429,366</u>	<u>17.60</u>	<u>Fr. 11,803,825</u>	<u>21.98</u>

Daraus ergibt sich die bedenkliche Thatsache, dass die gesamte direkte Steuerlast innert dem Zeitraum von 4 Jahren (1893—1897) von 9,4 auf 11,8 Millionen, also absolut um Fr. 2,374,459 = 25,2 % oder von Fr. 17.60 auf Fr. 22 per Kopf zugenommen hat. Und trotzdem stecken Staat und Gemeinden in Finanz- und Defizitnöten!

Die bevorstehende Steuergesetzrevision wird dem Rufe nach Entlastung einerseits Rechnung tragen, andererseits aber auch auf Mehrbelastung abzielen müssen. In ersterer Hinsicht kommt zunächst der Schuldenabzug bei der Grundsteuer, sodann die Vermeidung von Doppelbesteuerung ein und desselben Steuerobjekts (grundpfändliche Kapitalien) in Betracht. Solches ist zwar leichter gesagt, als gethan, indem für entsprechenden Ersatz des betreffenden Ausfalls an Gemeindesteuerkapital gesorgt werden muss¹; derselbe beträgt aber bei Grundsteuer allein 488 Millionen Franken. Ein nicht ganz unbegründetes Postulat, an welchem sowohl der Staat als die Gemeinden ein grosses Interesse haben, das jedoch stets mehr oder weniger

¹ Ein modifizierter Vorschlag, der vor einiger Zeit von einem angesehenen Landwirt ausgedacht wurde, ist folgender:

«Die Hypothekarschuldner haften der Gemeinde für die Steuer; die Gläubiger aber sind verpflichtet, die bezahlte Steuerquittung als Kapitalzahlung anzunehmen.»

Dieser die Doppelbesteuerung ebenfalls beseitigende Vorschlag erscheint allerdings sehr einfach und würde den oben erwähnten Ausfall an Steuerkapital nahezu um die Hälfte reduzieren, indem statt die effektiven Hypothekarschulden, die Summe der bisher am Wohnorte der Gläubiger versteuerbaren grundpfändlichen Schulden (Fr. 267,6 Millionen) in Wegfall kämen. Das Verfahren wäre dasselbe, wie es bisher schon für die ausserhalb des alten Kantons wohnenden Gläubiger in § 45 des Vermögenssteuergesetzes vom 15. März 1856 vorgeschrieben ist. Immerhin dürfte auch dieser Vorschlag in der praktischen Ausführung gewisse nachteilige Folgen

ein frommer Wunsch bleiben wird, ist die Ausmittlung der wahren Steuerkraft, wohin verschiedene Wege führen mögen, wie z. B. die amtliche Inventarisierung im Todesfalle, gemeindeweise Veröffentlichung der Steuerregister u. s. w. Von diesen immerhin vexatorischen Massnahmen verspricht man sich indes gewöhnlich zu viel, indem z. B. die amtliche Inventarisierung im Todesfall der Schlaueit vieler im deklarieren ohnehin nicht skrupulösen Besitzer von beweglichem Vermögen kaum beizukommen vermag; oder sollte es denselben bzw. ihren Erben nicht möglich sein, Kapitalien rechtzeitig zu verbergen oder auswärts anzulegen? Auch die Veröffentlichung der Steuerregister führt kaum zum Ziel; denn abgesehen von der neugierigen Einmischung eines missgünstigen Publikums in die Privatverhältnisse der Bürger und daraus entstehender Denunziationen, bleibt es mehr als zweifelhaft, ob der Steuerverschlag durch diese Massnahme Einhalt gethan werde. Die Ehrlichkeit allein bietet die sicherste Gewähr gegen jedwede Steuerverschlag.

Die Steuerveranlagung der Gemeinden.

Die Ermittlung der Gemeinesteueransätze förderte auch diesmal wieder eine sehr grosse Verschiedenheit in der Abstufung, sowie Ungesetzlichkeiten zu Tage. Von einer Spezifikation der Ansätze nach der Zweckbestimmung der Gemeindesteuern wurde hierseits Umgang genommen, da es sich schon das letzte Mal herausgestellt hatte, dass die weitaus grosse

(Kapitalkündungen oder Zinserhöhung) für den Grundbesitzer mit sich bringen.

Ein längst schon ventilirtes Postulat ist die Besteuerung des Grund und Bodens nach dem Reinertrag, das von bedeutenden Nationalökonomien und Agrarpolitikern, namentlich von Rodbertus, Ruhland und Buchenberger befürwortet und begründet worden ist. (Siehe auch die Veröffentlichungen des hierseitigen statistischen Bureaus über landwirtschaftliche Statistik, insbesondere diejenige über die Verschuldung des Grundbesitzes vom Jahr 1893, Liefg. I, und diejenige betreffend Grundbesitz-Statistik vom Jahr 1890, Liefg. II, der « Mitteilungen ».)

Mehrzahl der Gemeinden eine einheitliche Telle zu Handen der Ortsverwaltung resp. der Gemeindegasse beziehen, aus welcher dann die Ausgaben für die einzelnen Zweige der Gemeindeverwaltung bestritten werden. Die stufenweise Klassifikation der Ansätze, welche auf das Jahr 1897 basieren, ergibt für den Kanton folgendes Bild:

<i>a. Auf Vermögen.</i>		<i>b. Auf Einkommen.</i>	
Es erhoben:		Es erhoben:	
34	Gemeinden keine Steuer	46	Gemeinden keine Steuer
15	» von 0,5—1 ‰	13	» weniger als 1 ‰
106	» » 1—2 ‰	47	» 1—2 ‰
167	» » 2—3 ‰	77	» 2—3 ‰
128	» » 3—4 ‰	131	» 3—4 ‰
35	» » 4—5 ‰	108	» 4—5 ‰
20	» » 5—6 ‰	45	» 5—6 ‰
2	» » 6—7 ‰	27	» 6—7 ‰
0	» » 7—8 ‰	10	» 7—8 ‰
0	» » 8—9 ‰	2	» 8—9 ‰
0	» » 9—10 ‰	2	» 9—10 ‰
1	» » über 10 ‰		

Von den 34 Gemeinden, welche keine Vermögenssteuer erhoben, fallen 29 auf den Jura und 5 auf das Seeland. Die höchsten Steueransätze weisen folgende Gemeinden auf:

	<i>vom Vermögen :</i>	<i>vom Einkommen :</i>
Buchholterberg	21,0 ‰	6,0 ‰
Meienried	6,0 ‰	9,0 ‰
Walliswyl-Wangen	6,0 ‰	9,0 ‰
Wachseldorn	5,5 ‰	8,25 ‰
Rumisberg	5,5 ‰	8,25 ‰

Im übrigen müssen wir auf die gemeinde- und amtsbezirksweisen Übersichten verweisen. Es dürfte vielleicht noch von Interesse sein, die Vermögenssteueransätze der Gemeinden von 1897 mit denjenigen von 1866 in Vergleich zu stellen.

Es erhoben vom Vermögen:

Anzahl Gemeinden	Anno 1866	Anno 1897
Keine Steuer	213	34
von 0,5—1 ‰	33	15
» 1—2 »	139	106
» 2—3 »	91	167
» 3—4 »	23	128
» 4—5 »	13	35
» 5—6 »	2	20
» 6 und mehr ‰	3	3

Welche Veränderung innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren! Der Unterschied im Steuerbezug wäre aber in Wirklichkeit noch viel grösser, wenn auch die Steueransätze auf das Einkommen von früher und jetzt einander gegenübergestellt werden könnten.

Schlussbemerkungen.

Wie schon bei den frühern Ermittlungen der Gemeindesteuerverhältnisse, so sind auch neuerdings eine Reihe von Ungesetzlichkeiten in der Anwendung des Gesetzes vom 2. September 1867 zu Tage getreten, indem die Art und Weise der Steueranlage und des -Bezuges vieler Gemeinden gegen den § 4 desselben verstösst. Ein näherer Einblick in die Steuerpraxis der Gemeinden belehrt uns überhaupt, dass es nicht sowohl auf die Form und den Inhalt der Gesetze, als namentlich auf den richtigen Vollzug derselben ankommt und dass in dieser Hinsicht in der That noch viel zu wünschen übrig bleibt. Indessen kann die Schuld nicht allein den vollziehenden Organen, den Gemeindebehörden, zugeschrieben werden, sondern es fällt ein gut Teil derselben auf die Staats- und Bezirksbehörden, welche Aufsicht üben sollten und es nicht thun, sowie auch dem Gesetzgeber zur Last, der seinerzeit für ein möglichst kompliziertes Steuergesetz gesorgt hat. Aber nicht allein in der Steuerpraxis bleibt zu wünschen übrig, sondern auch in der Verwaltung der Gemeinden, dem Gemeindehaushalt überhaupt. Dass die Hilfsmittel der Einwohnergemeinden vielfach zu gering, die Lasten derselben dagegen zu gross und höchst ungleich verteilt sind, ist längst nachgewiesen, so dass

eine gründliche Gemeindeverwaltungsreform als eine zeitgemässe und dringende Aufgabe des Staates bezeichnet werden muss. Allein abgesehen von einer solchen administrativen Reform des Gemeindewesens bedarf dasselbe auch der Neubelebung in wirtschaftlicher Beziehung. Das Gemeindeleben hängt nicht nur von administrativ-politischen, sondern auch von pekuniären, privatwirtschaftlichen Interessen ab; dasselbe kann namentlich auf dem Lande erhalten und gefördert werden, wenn ihm stets neues Blut zugeführt wird, und dieses neue Blut fliesst aus den Früchten des Gewerbefleisses, der Arbeit und der Intelligenz, sowie des Gemeinsinns, welcher sich namentlich in den grossen Opfern für neue Verkehrsadern und Verkehrsverbindungen, sowie insbesondere in dem neuzeitlichen Genossenschafts- und Versicherungswesen kund gibt. Durch die Förderung genossenschaftlicher Bestrebungen zu wirtschaftlichen und sittlichen Zwecken nach dem Princip der solidarischen Selbsthülfe kann z. B. auch dem starken Zug der Bevölkerung vom Lande nach den Städten, sowie der Entwertung von Grund und Boden entgegengewirkt und die Steuerkraft gehoben werden. Was vorerst durch vereinzelte Genossenschaften im Wege der Freiwilligkeit angestrebt und erreicht wird, das dürfte nach und nach zum Gemeingut aller, zur Aufgabe der öffentlichen Verwaltung der Gemeinden werden; denn der Volkswirtschaft steht noch ein weites fruchtbares Arbeitsfeld offen. Das, was jedoch vor allem aus notwendig erscheint, ist ein dem Grundsatz der Gerechtigkeit möglichst entsprechendes Steuergesetz, welches zwar auf den Traktanden des Grossen Rates steht, aber von Session zu Session verschoben wird, weil man dem Volksverdikt nicht traut. Freilich handelt es sich dabei nicht ums Geben, sondern ums Nehmen; allein so viel Opfer Sinn sollte in einem Volke, wie dem bernischen, das bei allen wichtigen politischen Aktionen an der Spitze der Eidgenossenschaft marschiert und jeweilen «mit wuchtiger freisinniger Mehrheit» (vide z. B. Eisenbahnverstaatlichung) den Ausschlag geben hilft, doch auch vorhanden sein, um ein Steuergesetz sogar ohne besondern Köder zu begnadigen, ansonst der Glaube an den patriotischen Gemeinsinn unseres Volkes auf Irrtum und Täuschung beruhen müsste.

